



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften
Association des sociétés anonymes privées
The Swiss Association of Privately Held Companies

Medienmitteilung

Heimliche Verdreifachung der Vermögenssteuer für Inhaber von KMU

Die schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ist die Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden. Sie publiziert Kreisschreiben und Wegleitungen zu diversen Themen, welche an die kantonalen Steuerverwaltungen gerichtet sind. Zuletzt erlangte ein derartiges Kreisschreiben zum Thema "Neuer Lohnausweis" grosses Aufsehen. Für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert – also für die Bewertung von nicht kotierten Aktien und GmbH Anteilen – gibt es eine Wegleitung aus dem Jahr 1995, welche damals zusammen mit der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften ausgearbeitet und 2006 unwesentlich überarbeitet worden ist.

Bisher lautete die Grundformel für die Bewertung von KMU:

$$\frac{2 \times \text{Ertragswert} + 1 \times \text{Substanzwert}}{3}$$

KMU, die keinen Ertrag erwirtschaften konnten, wurden somit zu einem Drittel des Substanzwertes bewertet. Im Jahre 2004 waren das rund 55% aller Gesellschaften in der Schweiz. Die Bewertung ist massgebend für die Vermögenssteuer der Inhaber von nicht kotierten Aktien oder GmbH-Anteilen. Diese Praxis hat sich bis heute im Grossen und Ganzen bewährt.

Nun hat die SSK die "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" überarbeitet. Als Mindestwert eines KMU soll neu der „Substanzwert zu Fortführungswerten“ gelten. Diese Änderung führt für mehr als die Hälfte aller KMU zu einer Verdreifachung des Steuerwertes, welche somit – bezogen auf den Anteil an einer KMU – logischerweise zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Inhaber von KMU führt. Eine derartige Erhöhung der Vermögenssteuer ohne Gesetzesänderung ist inakzeptabel. Es kann und darf nicht sein, dass die Verwaltung Steuererhöhungen durchführt, ohne dass das demokratische Gesetzgebungsverfahren korrekt angewendet wird!

Die neue Wegleitung soll bereits am 1. Januar 2009 in Kraft treten, die umstrittene Bestimmung des Substanzwertes als Mindestwert (Randziffer 36) am 1. Januar 2011, nach einer dreijährigen Übergangsfrist.

Anzumerken ist, dass die neue Wegleitung für Inhaber von KMU, deren Eigenkapitalrendite höher als 10,5% ist, zu Steuererleichterungen führt. Leider profitiert somit nur eine Minderheit (ca. 28%) von der vorgesehenen Neuerung.

Weitere Auskünfte: Thomas Staehelin, Präsident: +41 78 600 00 20
Christophe Sarasin, stv. Geschäftsführer: +41 78 684 88 34

Basel, 26. September 2008